

WEISUNG

zur Umsetzung von § 25 (Unredlichkeiten) des Reglements für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL 506)

1 Zweck

Diese Weisung präzisiert, wie Unredlichkeiten im Zusammenhang mit den Erfahrungsnoten für die Maturitätsprüfungen sowie im Zusammenhang mit der Maturaarbeit an den kantonalen und privaten Gymnasien zu ahnden sind. Die Weisung regelt insbesondere den Umgang mit Plagiaten.

Mit *Erfahrungsnoten* i.S. des Reglements sind die Noten in denjenigen Fächern gemeint, die in das Maturitätszeugnis einfließen und Einfluss auf den Prüfungserfolg haben.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Falle von **Unredlichkeiten bei Prüfungen während des Schuljahres** werden durch die Schulleitung der kantonalen Schulen Disziplinar massnahmen gemäss § 48 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL 502) und an den privaten Gymnasien nach ihrer Disziplinarordnung angeordnet.

Wenn es *die Schwere* der Unredlichkeit rechtfertigt, kann die Maturitätskommission die Maturandin oder den Maturanden von der Maturitätsprüfung ausschliessen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Maturaarbeit werden gemäss § 25 Abs. 1 des Reglements für die Maturitätsprüfungen sanktioniert. Sanktionen sind je nach Schweregrad ein Ausschluss von der Maturitätsprüfung mit oder ohne Möglichkeit der Wiederholung oder die Aberkennung eines bereits erteilten Maturitätszeugnisses.

3 Plagiate¹

3.1 Grundsatz

Die Maturaarbeit stellt eine kurze wissenschaftliche oder wissenschaftspropädeutische Arbeit dar und muss – wie alle wissenschaftlichen Arbeiten – einen ethischen Umgang mit ihren Quellen sicherstellen/erfüllen. Fremde Quellen müssen immer als solche deklariert werden. Konkret heisst dies, dass von allen Ideen, Gedanken, Sachverhalten etc., welche wörtlich oder sinngemäss von einer anderen Stelle übernommen werden, die Herkunft eindeutig bezeichnet und mit der entsprechenden Belegstelle versehen werden muss. Jedes Zitat muss

¹ Grundsatz und Definition leicht angepasst aus: Merkblatt Ethik / Plagiat der Schweizerischen Maturitätskommission SMK vom 28.10.2009, aktualisierte Version vom 22.7.2011.

eindeutig einer Quelle zugeordnet werden können und nachprüfbar sein. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei den Informationsquellen um Bücher, Zeitschriften, Websites, Filme, Tondokumente, Werke der bildenden Kunst oder andere Quellen handelt.

3.2 Definition

Ein Plagiat liegt dann vor, wenn in einer Arbeit fremde Gedanken, Formulierungen etc. nicht gekennzeichnet, sondern als eigene Leistung ausgegeben werden, und zwar unabhängig davon, ob das Plagiat vorsätzlich (absichtliche Täuschung) oder unabsichtlich (z.B. Vergessen der Quellenangabe) erstellt wurde.

Als Plagiat gilt/gelten beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):

- a) Das Einreichen eines fremden Werkes unter eigenem Namen.
- b) Die Übersetzung fremdsprachiger Texte ohne Quellenangabe.
- c) Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, ohne sie als Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- d) Die Übernahme von Informationen oder von Textteilen aus einem fremden Werk oder mehreren fremden Werken mit leichten Textanpassungen und -umstellungen, ohne die Quelle mit einer Angabe kenntlich zu machen.
- e) Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk ohne direkte Nennung der entsprechenden Quelle im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile, sondern lediglich am Schluss der Arbeit.

3.3 Kontrolle

Für die Überprüfung der Maturaarbeiten wird eine Plagiatssoftware eingesetzt. Bei Verdacht auf ein Plagiat wird die entsprechende Maturaarbeit überprüft. Es ist den Schulen überlassen, darüber hinaus Stichprobenkontrollen oder generelle Kontrollen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler geben neben der Originalversion auch eine für die Plagiatsprüfung taugliche geeignete Version der Arbeit ab.

Die Arbeit enthält eine Redlichkeitserklärung, welche von den Schülerinnen und Schüler zu unterzeichnen ist. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Maturaarbeit selbständig verfasst haben und mit der Plagiatsprüfung einverstanden sind.

4 Vorgehen bei Unredlichkeiten

4.1 Differenzierungen

Es wird unterschieden zwischen Unredlichkeiten unterschiedlichen Schweregrades:

- Als **Unredlichkeit leichten Schweregrades** eingestuft wird insbesondere: unorganisiertes, individuelles, mehr oder weniger spontanes Schummeln (Sprechen oder Abschauen bei einer Prüfung), unerlaubte mitgebrachte Notiz von wenigen Fachbegriffen, Plagiat mit einzelnen kurzen, inhaltlich nicht massgeblichen Plagiatsstellen.
- Als **Unredlichkeit hohen Schweregrades** eingestuft wird insbesondere: geplantes, individuelles Schummeln oder zu zweit oder als Gruppe organisiert (Mittragen und Nutzung von unerlaubten Notizen in einem grösseren Umfang, Deponieren von Lösungen an einem externen Ort wie Toilette oder Austausch bzw. Bezug von Lösungen mittels elektronischen Geräten inkl. Spezialuhren/-brillen). Ebenfalls als hoher Schweregrad eingestuft wird der Diebstahl (oder der Versuch dazu) von Prüfungsunterlagen. Bei der Maturaarbeit stellen die Abgabe eines Plagiats mit mehreren, längeren oder inhaltlich massgeblichen (z.B. Kernthesen) Plagiatsstellen sowie die vorsätzliche Fälschung von Primärdaten bzw. Forschungsergebnissen eine Unredlichkeit hohen Schweregrads dar.

Vorgefallene Unredlichkeiten sind in jedem Fall von der Lehrperson zu protokollieren.

4.2 Vorgehen bei Unredlichkeiten leichten Schweregrades

4.2.1 Bei den Erfahrungsnoten

Die Lehrperson meldet die Unredlichkeit der Schulleitung. Dabei liegt es im Ermessen der Lehrperson, die Schülerin/den Schüler bei einer einmaligen Unredlichkeit mit einem leichten Schweregrad mündlich zu warnen. Eine zweite Unredlichkeit ist in jedem Fall der Schulleitung zu melden.

Die Schulleitung entscheidet bei Unredlichkeiten leichten Schweregrades über eine Disziplinar-massnahme entweder gemäss § 48 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung oder nach ihrer Disziplinarordnung. Wird eine Disziplinar-massnahme durch die Schulleitung angeordnet, sind der Entscheid und die Akten an der Schule bis zum Maturitätsabschluss der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers und danach bis mindestens zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

Kommt es zu wiederholten Unredlichkeiten, die eine erneute disziplinarische Massnahme erfordern, meldet die Schulleitung den Fall dem Präsidenten/der Präsidentin der Maturitätskommission. Es wird gemeinsam entschieden, ob der Vorfall der Maturitätskommission zur Beurteilung vorgelegt oder ob der Fall erneut von der Schulleitung disziplinarisch geahndet werden soll. Bei Uneinigkeit zwischen der Schulleitung und dem Präsidenten/der Präsidentin der Maturitätskommission ist die Maturitätskommission für die Beurteilung zuständig.

4.2.2 Bei der Maturaarbeit

Die Lehrperson meldet die Unredlichkeit der Schulleitung. Diese entscheidet zusammen mit der Lehrperson über schulinterne Massnahmen.

4.3 Vorgehen bei Unredlichkeiten hohen Schweregrades

4.3.1 Bei den Erfahrungsnoten

Liegt eine Unredlichkeit hohen Schweregrades vor, ist die Maturitätskommission von der Schulleitung über den Fall unverzüglich zu informieren.

Zu diesem Zweck nimmt der/die zuständige Rektor/Rektorin mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Maturitätskommission Kontakt auf, schildert den Fall und übermittelt die vorhandenen Akten.

Die Schulleitung kann entweder beantragen, dass der Fall durch Disziplinar-massnahmen bzw. Wiederholung einzelner Prüfungen, die Bestandteil der Erfahrungsnoten sind, geregelt wird oder dass der betroffene Maturand, die betroffene Maturandin von den Maturitätsprüfungen ausgeschlossen und die Maturitätsprüfung als nicht bestanden (bzw. das Maturitätszeugnis als ungültig) erklärt werden soll. Im zweiten Fall kann die Schulleitung zusätzlich beantragen, dass der betroffene Maturand, die betroffene Maturandin die Maturitätsprüfungen wiederholen kann.

Falls der Fall nicht im Einverständnis des Präsidenten der Maturitätskommission durch Disziplinar-massnahmen bzw. Wiederholung einzelner Prüfungen, die Bestandteil der Erfahrungs-note sind, geregelt werden kann, ist die gesamte Maturitätskommission für die Beurteilung der zu treffenden Massnahmen zuständig.

4.4.2 Bei der Maturaarbeit

Liegt eine Unredlichkeit hohen Schweregrades vor, ist die Maturitätskommission von der Schulleitung über den Fall unverzüglich zu informieren.

Zu diesem Zweck nimmt der/die zuständige Rektor/Rektorin mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Maturitätskommission Kontakt auf, schildert den Fall und übermittelt die vorhandenen Akten.

Die Schulleitung kann der Maturitätskommission einen Vorschlag über die zu treffende Sanktion unterbreiten und sich insbesondere dazu äussern, ob aus ihrer Sicht der Ausschluss von der Maturitätsprüfung ohne Möglichkeit der Wiederholung angezeigt ist.

5 Informationspflicht

Die Schulleitungen stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig auf die Bestimmungen über die Folgen von Unredlichkeiten bei Erfahrungsnoten und Maturaarbeit aufmerksam gemacht werden. Die Lernenden sind jeweils zu Beginn des Vormatur- sowie des Maturajahres zu informieren.

6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die gleichnamige Weisung vom 14. August 2018 sowie das Merkblatt Plagiat vom 15. August 2018 und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Luzern, 27. Juli 2022



Prof. Dr. Bernhard Rüsche
Präsident Maturitätskommission